

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

16. Verordnung vom 03.04.1826 publ. 08.04.1826

diese, hieneben angeheftete, aus 99 Paragraphen bestehende Gesinde Ordnung für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Sever, sechs Monate nach gescheneher Publication in Kraft treten, und von dem Zeitpunkt an sämtliche Aemter und Stadt-Aemter und andere Behörden in allen Stücken danach verfahren und auf deren Befolgung ernstlich halten und Dienst-Herrschaften und Dienstboten, so wie jedermann, den es sonst angeht, sich nach den Dispositionen derselben genau richten sollen.

Urkundlich Unserer 2c. 2c.

Die Gesinde-Ordnung ist besonders abgedruckt und in der Expedition der wöchentlichen Anzeigen zu bekommen.

16) Cammer-Bekanntmachung vom 3. April, publ. 8. April 1826.

Ernennung des Königlich Dänischen Agenten J. Lexow in Tönning zum Herzoglich Oldenburgischen Consul daselbst.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, den Königlich Dänischen Agenten Joachim Lexow in Tönning zu Höchstvero Consul daselbst zu ernennen, und selbiger in dieser Eigenschaft von dem Königlich Dänischen Gouvernement anerkannt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und in der Herrschaft Sever hiedurch bekannt ges